OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701263/5/ER

Datum:
Linz, 21. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Dr. R U, L, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 20. Juli 2021, GZ: VStV/921301050033/2021, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in Spruchpunkt 1 die Wortfolge „und mit Trillerpfeifen pfiffen“ entfällt und die verletzte Rechtsvorschrift zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses „§ 3 Abs 1 iVm Abs 3 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 90/2013“ und zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses "§ 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 90/2013“ und die Strafnorm zu Spruchpunkten 1 und 2 des angefochtenen Straferkenntnisses jeweils „§ 10 Abs 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 66/2014“ lautet.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 20. Juli 2021, VStV/921301050033/2021, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 5 Tage, 20 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 17.04.2021, 15:40 Uhr – 17.04.2021, 16:00 Uhr
Ort: 4820 Bad Ischl, Pfarrgasse -, sowie Esplanade und Kurpark

Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie laute Musik mit einer tragbaren Bluetooth-Box abspielten und mit Trillerpfeifen pfiffen.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

2. Datum/Zeit: 17.04.2021, 15:40 Uhr – 17.04.2021, 16:00 Uhr
Ort: 4820 Bad Ischl, Pfarrgasse -, sowie Esplanade und Kurpark

Sie haben am 17.04.2021 um 15:40 auf der Pfarrgasse, Esplanade und Kurpark in Bad Ischl den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie über eine Box mehrmals ‚R A fick dich ins Knie', ‚Steckt euch die Impfung in den Arsch! Steckt euch den Zwangstest in den Arsch! Steckt euch die Quarantäne in den Arsch! abspielten und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 3 Abs. 1 u. 3 Oö.PolStG LGBl.Nr.36 i.d.g.F.
2. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz"

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Beamten der Städtischen Sicherheitswache Bad Ischl, der hierüber vorgelegten Anzeige sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Der Bf habe gegen eine hierüber ergangene Strafverfügung fristgerecht Einspruch erhoben und die Tatbegehung bestritten. Der Meldungsleger habe die Angaben in der Anzeige vollinhaltlich aufrechterhalten und auf einen USB-Stick mit teilweise mitgeschnittenen Sequenzen verwiesen. In seiner daraufhin ergangenen Stellungnahme habe der Bf, nachdem ihm der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht worden sei, darauf verwiesen, dass Widerstand zur Pflicht werde, wo Unrecht zu Recht werde, er sich mit aller Kraft gegen „diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur" engagieren und dazu im öffentlichen Raum den aktionistischen Rahmen seiner künstlerischen Tätigkeit wählen werde.
Die belangte Behörde führte in ihrer rechtlichen Würdigung aus, dass kein Anlass bestanden habe, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhalts zu zweifeln. Der Bf habe gegen die angeführten Bestimmungen verstoßen. Zur Strafbemessung

führte die belangte Behörde aus, dass sie von einem Einkommen von 1.200 Euro ausgehe und dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute komme.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde wie folgt:

„(...)

Corona Diktatur

Willkommen im neuen Austrofaschismus!

Mit all meiner Kraft und all meinem Herzblut gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime sowie für die Wiederherstellung unserer Grund- und Freiheitsrechte!

Eingeschriebene Mail – 23. August 2021

(...)

Beschwerde gegen den Bescheid/Straferkenntnis vom 20.7.2021, mir zugestellt am 27.7.2021, VStV/921301050033/2021

(...)

Ich beziehe mich auf meine bisherigen und die ihrigen Schreiben, siehe dort!

Sämtliche in ihrer ‚Begründung' aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen ihrer Straferkenntnis und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung meiner Person treffen nicht zu! Ich bleibe bei meinen vorherigen Ausführungen! Kunst ist frei, darf zum Austausch anregen, darf provokant sein! Ist so und wird weiterhin so sein! Und AUS! Ich gestalte mit ‚Corona-Kunst-in-Aktion' auch weiterhin im Öffentlichen Raum, bis diese kriminelle und asoziale Corona Diktatur ein Ende hat! Ich bin nicht bereit, ihre Straferkenntnis anzuerkennen und weise ihre Beschuldigungen bzw. nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück! Werfen sie ihren Bescheid wohlgefaltet und mit Stempel & Siegel versehen in den Altpapiercontainer, dort gehört er hin!

(...)

Ich begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses sinnentleerten Verwaltungsstrafverfahrens!

(...)

Zu guter Letzt: Ich lebe masken-, zwangs- und abstandsfrei! im (Er-)Leben meiner zahlreichen zwischenmenschlichen und körpernahen sozialen Kontakte! Ungetestet und nicht Corona-geimpft! Ich bin kerngesund! (...)

Geimpft? Getestet? Genesen? Wozu? Ich bin gesund! = KEINE epidemiologische Gefahr i.S. der COVID-19-Öffnungsverordnung

Mit freundlichen Grüßen, ich wünsche ihnen einen schönen und gedeihlichen Sommertag in Amt und Würden! Auf dass sie ihr beamtetes Seelenheil finden mögen! Gehen sie an die frische Luft und an die Sonne, genießen sie das Leben! Und lassen sie sich das Leben von ihrem Chef, dem Stasi-K (N) und seinen staatlich gehirngewaschenen und selbstgewählt funktionell enthirnten verbrecherischen Gesellen in Amt und Würden nicht verdrießen! (...)

Wir dürfen der Polizei und den Behörden keinen wie auch immer gearteten Anlass geben, dass sie sich an die Umsetzung dieses UNRECHTS, sprich´ die COVID-19-Terrormaßnahmen-Verordnungen gegen die Österreichische Bevölkerung, gewöhnen und sich damit im Recht fühlen! Daher striktes und konsequentes Nicht-Einhalten der Maßnahmen und Aufruf zum Bruch dieser Unrechts-Verordnungen! Alles andere ist Selbstaufgabe und Unterstützung dieses kriminellen und asozialen Psychopathen—Wahnsinns! Wir sind keine Mitläufer und Mittäter!

Schließen Sie (...) sich der Widerstandsbewegung gegen diese Corona-Diktatur und deren 3G-Regime an, damit ihr Beamten-Gehorsam nicht zum Verbrechen wird!
(...)“

I.3. Mit Schreiben vom 7. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal diese von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde und 500 Euro übersteigende Strafen nicht verhängt wurden (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der mehrfach einschlägig vorgemerkte Bf hat zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort mit einer Bluetooth-Box laute Musik abgespielt. Mit einer Box spielte er auch mehrfach die Wortfolgen „,R A fick dich ins Knie, Steckt euch die Impfung in den Arsch! Steckt euch den Zwangstest in den Arsch! Steckt euch die Quarantäne in den Arsch!“ ab. Im Kurpark fühlten sich mehrere Passanten durch dieses Verhalten des Bf belästigt, weshalb sie den Kurpark verließen. Dass der Bf auch mit Trillerpfeifen gepfiffen hat, kann nicht festgestellt werden. Eine Darbietung von Kunst gegen Corona-Maßnahmen konnte nicht erkannt werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Dass sich im Kurpark mehrere Passanten durch dieses Verhalten des Bf belästigt fühlten, weshalb sie den Kurpark verließen, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige. Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf auch mit Trillerpfeifen gepfiffen hat, ergibt sich aus der Anzeige, wonach zwar mehrere namentlich nicht genannte Personen mit Trillerpfeifen gepfiffen haben, dem Bf aber bloß das Abspielen von lauter Musik und der genannten Wortfolgen zugeordnet wurde. Dass er auch mit einer Trillerpfeife gepfiffen hätte, ist der Anzeige jedoch nicht zu entnehmen und kann auch dem restlichen Akt nicht entnommen werden. Die bloße Behauptung, sein Verhalten sei eine gegen Corona-Maßnahmen gerichtete Form der Kunst, vermochte der Bf mit seiner Beschwerde nicht darzulegen. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich vielmehr in den oben dargestellten, unsachlichen Ausführungen zu den bestehenden Corona-Regeln.

III. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl 1979/36 idF LGBl 2018/55, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 3
Schutz vor störendem Lärm
(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:
(...)
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
(...)
zu bestrafen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses:

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich

bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö.PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Lärm, der nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden kann und der bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben vermieden werden hätte müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.

Ein Sicherheitsorgan ist in der Lage zu qualifizieren, ob eine Geräusch- bzw Klangentwicklung für die Nachbarschaft objektiv unzumutbar ist (VwGH 20.2.1984, 83/10/0268).

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

IV.1.1. Im ggst Fall hat der Bf jedenfalls nachmittags während eines Zeitraums von 20 Minuten über einen Lautsprecher im Stadtzentrum von Bad Ischl laute Musik abgespielt. Dadurch fühlten sich im Kurpark mehrere Passanten belästigt, weshalb sie den Kurpark verließen.
Ungebührlich ist störender Lärm dann, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann. Selbst wenn zur vorgeworfenen Tageszeit grundsätzlich ein gewisses

Maß an Lärm ggf als sozialverträglich anzusehen sein wird, ist aufgrund der Lautstärke der aus dem Lautsprecher des Bf gedrungenen Musik davon auszugehen, dass dies in rücksichtsloser Weise passierte, was sich auch aus dem ausweichenden Verhalten der Passanten ergibt. Es wurde daher in ungebührlicher Weise störender Lärm erregt.

IV.1.2. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Festzuhalten ist, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass er sich damit rechtfertigt, eine Kunstaktion durchgeführt zu haben. Art 17a StGG schützt zwar die Freiheit der Kunst, und es handelt sich dabei um eine Bestimmung ohne Gesetzesvorbehalt. Es ist dem Bf auch beizupflichten, dass Kunst provozieren und schockieren kann und gerade deshalb eines verfassungsrechtlichen Schutzes bedarf. Das Landesverwaltungsgericht OÖ vermag allerdings im reinen Abspielen von lauter Musik kein „ehrliches künstlerische[s] Streben“ (vgl OLG Wien, MR 1992, 17 [19]) zu erkennen. Ferner wird ein solches vom Bf auch nicht näher dargetan.
Es ist daher auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15. Oktober 2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9. Oktober 2005, 2003/09/0074, VwGH 30. September 1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Eine Anstandsverletzung nach § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist ein Erfolgsdelikt, der Eintritt des Erfolgs ist Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen eines vollendeten Delikts (Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz[4] (2021) 32).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

IV.2.1. Im ggst Fall hat der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort über eine Box mehrmals die Wortfolgen „... fick dich ins Knie; Steckt euch ... in den Arsch“ abgespielt.
Durch diese Wortwahl hat der Bf jedenfalls einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten begangen (vgl VwGH 27.2.1995, 90/10/0049, der eine ähnliche Aussage als „ordinären, empörenden und jeglichen Anstand vermissen lassenden Zuruf“ beurteilte).

Eine derartige Anstandsverletzung ist ein Erfolgsdelikt, dh es muss der „Erfolg“ der Verletzung des öffentlichen Anstands eingetreten sein. Das bedeutet, dass das Täterverhalten durch andere Personen wahrnehmbar sein muss. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. September 1990, 90/10/0065, zur ehemaligen Bestimmung des Art VIII EGVG kommt dieses Tatbestandsmerkmal im Spruch eines Straferkenntnisses durch die Angabe des Tatorts in Verbindung mit der Feststellung, es sei durch das beschriebene Verhalten der öffentliche Anstand verletzt worden, hinreichend zum Ausdruck. Zumal es sich beim vorgeworfenen Tatort um Örtlichkeiten im Stadtzentrum von Bad Ischl handelt und aufgrund der Tatzeit auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Verhalten des Bf von anderen zumindest wahrnehmbar war bzw von Passanten im Kurpark jedenfalls wahrgenommen wurde, ist das Erfordernis der Öffentlichkeit iSd vorgeworfenen Norm entsprechend der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs erfüllt.

Der objektive Tatbestand des § 1 Abs 1 Oö.PolStG ist sohin erfüllt.

IV.2.2. Da es sich auch bei der Übertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt, ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Auch zu Spruchpunkt 2 ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Auch hier vermag der Umstand nichts zu ändern, dass er sich damit rechtfertigt, eine Kunstaktion durchgeführt zu haben. Das Landesverwaltungsgericht vermag auch im bloßen Abspielen von

ordinären Wortfolgen „ehrliches künstlerische[s] Streben“ nicht zu erkennen. Auch diesbezüglich wird ein solches auch vom Bf nicht näher dargetan.
Es ist daher auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Angesichts der unbestritten gebliebenen Annahme der belangten Behörde über die Einkünfte des Bf und mangels vorliegender Strafmilderungsgründe erachtet das Landesverwaltungsgericht OÖ die verhängten Strafen als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten. Der Entfall der Wortfolge „und mit Trillerpfeifen pfiffen“ findet in der Strafbemessung keinen Niederschlag, da der Bf auch ohne eine Trillerpfeife zu benützen den in Spruchpunkt 1 vorgeworfenen Erfolg der Erregung ungebührlich störenden Lärms herbeigeführt hat und auch weder das Verschulden noch der Unwert der Tat durch diesen Entfall geschmälert wurde.

V. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter